

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

32. Jahrgang

Nauen, den 5. September 2025

Nummer 7





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Nauen
Wahlbekanntmachung gemäß § 42 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)
für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der
Stadt Nauen am 14. September 2025 sowie eine etwaige Stichwahl am 28. September 2025 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Nauen zur Bürgermeistewahl am 14. September 2025
hier: 2. Sitzung des Wahlausschusses Seite 6

B – NICHTAMTLICHER TEIL

**A — Amtlicher Teil****Öffentlich Bekanntmachung
der Wahlleiterin der Stadt Nauen**

Wahlbekanntmachung gemäß § 42 Abs. 1 der Brandenburgischen
Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)
für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin
oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen
am 14. September 2025 sowie eine etwaige
Stichwahl am 28. September 2025

1. Am Sonntag, 14. September 2025,
findet die

**Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin
oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Erhält zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters kein Bewerber die gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderlichen Mehrheiten, so findet am Sonntag, 28. September 2025, eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber:innen statt, die bei der Hauptwahl die meisten Stimmen erhalten haben.

2. Das Wahlgebiet der Nauen umfasst 26 allgemeine Wahlbezirke und vier Briefwahlbezirke:

- 001 - OT Waldsiedlung, Dorfgemeinschaftshaus, Falkenweg 9
- 002 - Vereinsgebäude VfL, Ludwig-Jahn-Straße 20
- 003 - Goethe-Gymnasium, Parkstraße 7
- 004 - Käthe-Kollwitz-Grundschule, Martin-Luther-Platz 2
- 005 - Rathaus, Rathausplatz 1
- 006 - Kita Biene Maja, Schützenstraße 29
- 007 - Feuerwehrgerätehaus, Schützenstraße 9
- 008 - Graf von Arco-Oberschule I, Kreuztaler Straße 3
- 009 - Graf von Arco-Oberschule II, Kreuztaler Straße 3
- 010 - Kita Kinderland, Karl-Thon-Straße 20 a
- 011 - Richart-Hof, Gartenstraße 27
- 012 - AWO Ortsverein Nauen e.V., Paul-Jerchel-Straße 6
- 013 - Familien- und Generationenzentrum, Bibliothek, Ketziner Straße 1
- 014 - OT Schwanebeck, Vereinsraum Schwanebeck e.V., Niebeder Weg 8,
- 015 - OT Ribbeck, Schloss Ribbeck (Standesamt), Theodor-Fontane-Straße 10
- 016 - OT Groß Behnitz, Dorfgemeinschaftshaus, Behnitzer Dorfstraße 46
- 017 - OT Klein Behnitz, Feuerwehrgerätehaus, Am Klinkgraben 1
- 018 - OT Markee, Dorfgemeinschaftshaus, Neuhofer Landweg 15
- 019 - OT Wachow, Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 10
- 020 - OT Kienberg, Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 85
- 021 - OT Tietzow, Dorfgemeinschaftshaus, Am Dorfanger 17
- 022 - OT Börnicke, Feuerwehrgerätehaus, Landweg 11
- 023 - OT Bergerdamm, Kita „Luchzwerge“, Hertefelder Dorfstraße 28
- 024 - OT Lietzow, Dorfgemeinschaftshaus, Hamburger Chaussee 19
- 025 - OT Berge, Feuerwehrgerätehaus, Bahnhofstraße 30
- 026 - Familien- und Generationenzentrum, Veranstaltungsraum, Ketziner Str.1



A — Amtlicher Teil

- 9101 - Briefwahl, WBez. 01-06 (Bürgerbüro), Rathausplatz 2
- 9102 - Briefwahl, WBez. 07-12 (Museum), Rathausplatz 2
- 9103 - Briefwahl, WBez. 13-19 (Rathaus), Rathausplatz 1
- 9104 - Briefwahl, WBez. 20-26 (Rathaus Standesamt), Rathausplatz 1

Nach Schließung der Wahllokale um 18.00 Uhr erfolgt unmittelbar die Auszählung, die öffentlich ist - jeder hat Zutritt. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in den oben aufgeführten Briefwahllokalen zusammen. Die briefliche Abstimmung wird gemäß § 67 BbgKWahlV in das Abstimmungsergebnis einbezogen. Auch diese Auszählung, die ab 18.00 Uhr beginnt, ist öffentlich - jeder hat Zutritt.

3. Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die wahlberechtigte Person abstimmen kann, ist in der Wahlbenachrichtigung, die spätestens bis zum 24. August 2025 zugesendet wird oder wurde, angegeben. Jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten, die am Wahltag 16 Jahre alt sind, darunter auch Unionsbürger, haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder ein weiteres Dokument mit Lichtbild als Identitätsnachweis zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen.
4. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen eine Stimme. Das heißt: Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Jeder Wählende erhält bei Betreten des Wahllokals einen weißfarbenen Stimmzettel.
6. Bei der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen muss die abstimmende Person durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen, was ihr Wählerwille ist. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig. Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Ist für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters nur ein Bewerber zugelassen, hat der Wählende sein Wahlrecht in der Weise auszuüben, indem er in einem der sich bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt. Auch in diesem Fall gilt: Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlberechtigte Personen, die hingegen einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde (Stadt Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 24, 14641 Nauen) die entsprechenden amtlichen Stimmzettel, die entsprechenden amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die entsprechenden amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den entsprechenden amtlichen Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass dieser spätestens am Wahltag (14. September 2025) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Personen, die erst für eine mögliche Stichwahl (28. September 2025) wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Hauptwahl am 14. September 2025 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die bereits für die Hauptwahl am 14. September 2025 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird ebenfalls für die Stichwahl von Amts wegen erneut ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass die wahlberechtigte Person bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.



A — Amtlicher Teil

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Abstimmungsumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur brieflichen Wahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Umschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleitung darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat sich die wahlberechtigte Person beim Ausfüllen eines Stimmzettels verschrieben, diesen oder einen Wahl- oder Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde bzw. Wahlleitung behält den alten Stimmzettel oder Wahl- oder Stimmzettelumschlag ein.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Abstimmung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfspersonal) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur brieflichen Abstimmung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die stimmberechtigte Person persönlich den Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die briefliche Abstimmung an Ort und Stelle auszuüben.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde bzw. Wahlleitung ab, so wird ihr die Gelegenheit gegeben, die Briefwahl im Wahlbüro im Rathaus an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlleitung hat zu diesem Zweck im Wahlbüro eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlbrief bzw. Stimmzettelumschlag gelegt werden kann sowie in eine entsprechende amtliche Wahlurne, die versiegelt ist, eingeworfen werden kann.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Im Falle eines Falles droht entweder eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe. Schon der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
12. Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale, 18.00 Uhr, unzulässig.

Nauen, den 5. September 2025

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin der Stadt Nauen



**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahlleiterin der Stadt Nauen
zur Bürgermeisterwahl am 14. September 2025
hier 2. Sitzung des Wahlausschusses**

Gemäß § 16 und § 37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, 38 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich hiermit bekannt, dass die 2. Sitzung des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Stadt Nauen zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters am

**Dienstag, 16. September 2025, um 17.00 Uhr
im Rathaussitzungssaal, Rathausplatz 1, 14641 Nauen,**

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht der Wahlleiterin zur Bürgermeisterwahl in der Stadt Nauen
4. Prüfung des Wahlergebnisses zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Nauen
5. Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Nauen
6. Sonstiges

Anmerkung: Die Sitzungen des Wahlausschusses sind grundsätzlich öffentlich, jede Person hat Zutritt.

Nauen, den 5. September 2025

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin der Stadt Nauen



B — Nichtamtlicher Teil



Unser TOP Angebot*

Arbeitspreis **31,23** ct/kWh

Grundpreis **16,99** €/Monat

- Regionaler Ökostrom
- 24 Monate Erstvertragslaufzeit
- Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2027

Jetzt hier informieren und regionalen Ökostromtarif berechnen!
www.regionaler-strommarkt.de/nauen

RegioEnergie Nauen
03321 408 - 293
regioenergie@nauen.de
regionaler-strommarkt.de/nauen



*Angegebene Preise sind Bruttopreise. Preisangebot nur für unbestimmte Zeit gültig. Alle aktuellen Preisinformationen finden Sie online. „RegioEnergie Nauen“ ist ein Kooperationsprodukt zwischen der Stadt Nauen, der E.DIS AG und der Bayernwerk Regio Energie GmbH.



**IMPRESSUM
AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN**

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

**Ihre Anforderung für das Amtsblatt
richten Sie bitte an:**

Stadt Nauen
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Werftstraße 2,
10557 Berlin

Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Montag, 27. Oktober 2025

Redaktionsschluss ist am:
Dienstag, 7. Oktober 2025

In eigener Sache!

Veröffentlichungen im Amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz, Stadtverwaltung Nauen, Zimmer 24,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>